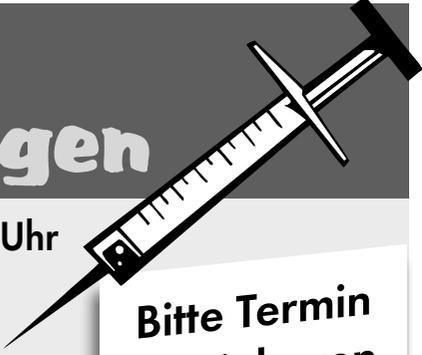


# Mobiles Impfteam kommt nach Hüttlingen

Am **Samstag, 8. Januar 2022** werden von **10.00 Uhr bis 16.00 Uhr** mobile Impfteams in den Bürgersaal des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle kommen.

Möglich sind kostenlose Erst-, Zweit- und Booster-Impfungen gegen das Covid-19-Virus, insbesondere für unsere Hüttlinger Bürgerinnen und Bürger. Aktuell erhalten unter 30-Jährige den Impfstoff von BioNTech und über 30-Jährige den Impfstoff von Moderna.



**Bitte Termin vereinbaren**

## Wer darf geimpft werden?

Erst- und Zweitimpfungen sind für alle ab zwölf Jahren mit Einwilligung aller Erziehungsberechtigten möglich. Bitte vereinbaren Sie nur dann einen Termin für eine Auffrischimpfung, wenn Ihre letzte Impfung vor dem 8. Juli 2021 war – sprich am Impftermin 8. Januar 2022 **mindestens sechs Monate** zurückliegt.

## Terminvereinbarung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine verbindliche **Terminvereinbarung ab Montag, 13. Dezember, Telefon 07361/9778-34 oder 07361/9778-13**

zu den jeweiligen Sprechzeiten Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Bitte zum Impftermin folgende Unterlagen bereithalten:**

- ◆ Aufklärungsbogen und den ausgefüllten Anamnesebogen  
**Diese erhalten Sie mit der schriftlichen Terminbestätigung zugeschickt**
- ◆ Ausweisdokument
- ◆ Versichertenkarte
- ◆ Impfpass (falls vorhanden) und/oder bei Zweit- und Auffrischimpfung Impfnachweis

Aufklärungsbogen und Anamnesebogen gibt es auch unter „Aktuelles“ auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de).



Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts: [www.rki.de](http://www.rki.de).

**Bitte beachten!**

# Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel

## Die letzte Ausgabe

Ihres Mitteilungsblattes in diesem Jahr erscheint in der Woche vom 20. bis 24. Dezember 2021 mit Weihnachtsglückwunsch-Anzeigenteil. Der **Redaktionsschluss** für diese Ausgabe wird **vorverlegt**. Infolge der Feiertage über Weihnachten und Neujahr wird

## die erste Ausgabe des Mitteilungsblattes 2022

in der Woche vom 10. bis 15. Januar 2022 herausgegeben. Deshalb müssen sämtliche Termine und Bekanntmachungen bis 14. Januar 2022 **bereits in der Weihnachtsausgabe (51. Woche 2021)** veröffentlicht werden. Wir bitten alle Anzeigenkunden und Verfasser von kirchlichen, Schul- und Vereinsnachrichten, ihre Anzeigen und Berichte für diesen Zeitraum rechtzeitig einzureichen.

Wir bitten Sie heute schon um Vormerkung und Beachtung, wofür wir Ihnen im Voraus besten Dank sagen.

Krieger-Verlag, Blaufelden

# hüttlingen

Ostalbkreis



OHNE ROLF  
MI | 09-03-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

STEFAN WAGHUBINGER  
MI | 30-03-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

LUISE KINSEHER  
MI | 11-05-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

JUNGE JUNGE!  
SA | 19-03-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

ALFONS  
MI | 27-04-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

BERTA EPPLE  
MI | 25-05-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

### KOMBITICKET

– für alle Veranstaltungen des Kleinkunstfrühlings und frei übertragbar **99,- €** (inkl. 10% VVK-Gebühr). Die Kombitickets sind nur in den beiden örtlichen Vorverkaufsstellen zu haben.

**VORVERKAUF:** Rathaus Hüttlingen, Tel. 07361-977814, christina.bauhammer@huettlingen.de  
Touristik-Service Aalen, Telefon 07361-522358

**Das Kombiticket enthält einen 5-Euro-Gutschein, der auf den Kauf einer Karte für die „SWR Big Band & Max Mutzke“ (Freitag, 16.09.2022, 20 Uhr Bürgersaal) eingelöst werden kann.** Alle Einzeltickets sind im Webshop bei reservix und in den Vorverkaufsstellen verfügbar. Der Vorverkauf startet am 01.12.2021.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungstermin geltenden Corona-Regeln und etwaige Änderungen. Wir werden Sie auf unserer Homepage [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de), über **Facebook** „Kleinkunstfrühling Hüttlingen“ und über unser **Amtsblatt** und die **Tagespresse** informieren.

# 20. KLEIN KUNST FRÜHLING 2022

## Herausgeber

### Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

### Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

## Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: [gemeinde@huettlingen.de](mailto:gemeinde@huettlingen.de)

### Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

# Sternsingeraktion 2021/2022

## findet statt mit Anmeldung!



*„Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“*

Unter diesem deutschlandweiten Motto möchten die Hüttlinger Sternsinger wieder den Segen für die Häuser bringen und Spenden sammeln für Projekte des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e. V.

Wir sind zuversichtlich, dass dieses Jahr die Sternsingeraktion stattfinden kann. Es dürfen aber die Sternsinger nicht in die Wohnungen hinein und müssen sich an die üblichen Hygienevorgaben (z. B. Maske, Tests, Abstand) halten.

Darüber hinaus wird dieses Jahr für einen Besuch der Sternsinger vor Ihrer Haustüre eine **Anmeldung notwendig** sein.

Wenn Sie einen Besuch der Sternsinger wünschen, senden Sie bis 22.12. eine E-Mail ans Pfarrbüro: HeiligKreuz. Huettlingen@drs.de oder melden sich telefonisch unter der Nummer 07361/91030 und nennen Ihren Namen und Ihre Adresse. An den Gottesdiensten in der Hl.-Kreuz-Kirche wird auch eine Liste ausliegen. Melden Sie sich bitte bei den Ordnern. Die Sternsinger werden Sie dann an den weiter unten genannten Terminen besuchen.

Nach dem 26.12. können Sie sich auch gerne direkt an die Verantwortlichen der Sternsingeraktion, Familie Anderl, wenden: Tel.: 74780 oder 0160/97778865.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung und bitten um Ihr Verständnis, dass dieses Jahr vieles anders ist als sonst. Nichtsdestotrotz ist es gerade in dieser schwierigen Zeit wichtig, sich solidarisch mit den Schwächsten in der einen Welt zu zeigen, zu denen die Kinder gehören.

**Mit Ihren Spenden unterstützen Sie, wie jedes Jahr, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.**

Wir freuen uns, dass das Kindermissionswerk unsere Missionsprojekte unterstützt und die Spenden weiterleitet an die Hüttlinger Missionsobjekte in Indonesien und Burkina Faso, die Bubenstadt Esmeraldas und das Missionsprojekt „Aidswaisen“ der Comboni-Missionare in Uganda.

Zusätzlich wird auch der Schwerpunkt der diesjährigen Sternsingeraktion des Kindermissionswerks „Gesund werden – gesund bleiben – ein Kinderrecht weltweit“ unterstützt.

Gerne können Sie auch Ihre Spende überweisen:  
 Zahlungsempfänger: Kath. Kirchengemeinde Hüttlingen  
 IBAN: DE65 6149 0150 0104 3300 07  
 VR-Bank Aalen eG BIC: GENODES1AAV  
 Verwendungszweck: Sternsingeraktion

**Die Hüttlinger Sternsinger sind an folgenden Tagen unterwegs:**

**Dienstag, 28.12.2021**

15.00 Uhr

Aussendungsfeier in der Hl.-Kreuz-Kirche ab 15.30 Uhr

Hüttlingen, Gebiete nördlich der Abtsgmünder Straße und Goldshöfer Straße (u. a. Wohngebiet Wasserstall).

**Mittwoch, 29.12.2021**

ab 15.00 Uhr

Teilorte Niederalfingen, Seitsberg, Sulzdorf, Lengelfeld.

**Donnerstag, 30.12.2021**

ab 15.00 Uhr

Hüttlingen, restliche Gebiete südlich der Abtsgmünder Straße und Goldshöfer Straße.

**Montag, 03.01.2022**

ab 15.00 Uhr

Nachtermin (nur bei Bedarf)

Da wir noch nicht abschätzen können, aus welchen Gebieten wie viele Anmeldungen kommen werden, sind **kurzfristige Änderungen möglich**. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Um die Unterstützung der Sternsingeraktion bitten Sie:

Für die katholische Kirchengemeinde Pfarrer Ludwig Heller und der Missionsausschuss des KGR

Leitung der Sternsingeraktion:

Willi und Heike Anderl, Tel. 74780 bzw. 0160/97778865

Für die evangelische Kirchengemeinde Pfarrer Stephan Stiegele

Für die bürgerliche Gemeinde Bürgermeister Günter Enslé

Für Ihre Spendenbereitschaft bedanken wir uns recht herzlich!

# Sternsingeraktion 2021/2022

# Vorverlegter Redaktionsschluss in KW 51

Bitte beachten Sie, dass für die letzte Ausgabe 2021 in KW 51 (20. bis 25. Dezember) der Redaktionsschluss auf

**Dienstag, 21. Dezember, 12.00 Uhr**

vorverlegt wird.

**Krieger-Verlag, Blaufelden**

## GHV-Einkaufs-Gutscheine für Hüttlingen

sind in den Hüttlinger Geschäftsstellen der Kreissparkasse Ostalb und der VR Bank Ostalb eG erhältlich.



Noch keine Idee für ein passendes Geschenk?

**Wir empfehlen Ihnen den GHV-Einkaufs-Gutschein.**

Ein 5€, 10€, 20€ oder 50€-Betrag steht Ihnen zur Wahl.

Bei jedem Gutscheinerwerb erhalten Sie ein Infoblatt, auf dem alle GHV-Mitglieder aufgelistet sind.

Die Gutscheine können bei **allen teilnehmenden** Geschäften eingelöst werden. Die Geschäfte sind durch den runden

**Aufkleber „Gönn Dir doch mal was!“** gekennzeichnet.



**GHV** Gewerbe- und Handelsverein Hüttlingen e.V.

## Gemeinde spendet 1.500 Euro für Projekte in Indonesien und Burkina Faso



V. l. n. r. Bürgermeister Günter Ensle, Klaus Scheufele vom Burkina-Faso-Team und Maria Rinn

Seit 20 Jahren unterstützt die Gemeinde gerne Missionsprojekte in der Dritten Welt. „Dabei ist es uns wichtig, dass das Geld direkt dort ankommt, wo es gebraucht wird“, betonte Bürgermeister Günter Ensle.

Davon konnten auch dieses Mal wieder Maria Rinn und Klaus Scheufele berichten, 750 Euro werden dank Maria Rinn und den missionarischen Beziehungen durch die Franziskanerinnen von Reute in einen Schulbau in Pangaribuan/Indonesien fließen.

In Burkina Faso sollen 750 Euro unter anderem für Getreideankäufe genutzt werden, da hier die Vorräte nur noch für rund fünf Monaten reichen, so Klaus Scheufele vom Burkina-Faso-Team.



# Erste stimmungsvolle Candlelight-Trauung im Advent

Mit unzähligen Kerzen hat sich unser Forum in einen romantischen Trauungsort verwandelt. In dieser besonderen Atmosphäre hat sich am vergangenen Samstag das erste Paar getraut und „Ja“ gesagt.

### Wir gratulieren.

Auch Sie möchten heiraten? Wir bieten Ihnen unterschiedliche Trauungsorte, beispielsweise das Heimatmuseum und die Kapelle der Burg Niederaltingen, das Forum, vor dem Start in die Badesaison unser Naturerlebnisbad und selbstverständlich jederzeit weiterhin unseren Saal im Rathaus an.

Anfragen bitte an das Standesamt, Frau Bauhammer, Telefon 07361/9778-14, christina.bauhammer@huettlingen.de, damit nicht nur über

den Termin und die Uhrzeit, sondern auch über die im jeweils vorliegenden Fall erforderlichen Papiere und Urkunden gesprochen werden kann.

Weitere Informationen zur Eheschließung auf unserer Homepage [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de) - Gemeinde - Dienstleistungen von A-Z





## FUßBALLER WEIHNACHTSBAUM VERKAUF

**Samstag, 11.12.2021**

**in Hüttlingen**

**An drei Verkaufsstellen**

Nordmann-Tannen in 1a-Qualität

Gasthaus Lamm ab 8:00 Uhr

an beiden EDEKA Märkten  
ab 8:30 Uhr

Gerne liefern wir auch nach Hause  
(Hüttlingen & Teilorte)

Michael Vaas Tel.: 0151/11204534  
m.vaas@fussball.tsv-huettlingen.de



## SCHNELLTESTS UND DIGITALES IMPFZERTIFIKAT

### Die Testzeiten wurden erweitert

Die Apotheke am Markt im bewährten Testpoint Hüttlingen in der Abtsgmünder Straße 8 (gegenüber der Apotheke) ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Sie da.

Termine bitte unter [www.schwabengesundheit.de](http://www.schwabengesundheit.de) buchen.

Die Antigen-Schnelltests sind kostenlos.

### Gelber Impfpass gilt nicht mehr als Impfnachweis.

Seit dem 1. Dezember gilt als Nachweis für die Impfung nur noch ein QR-Code, ausgedruckt oder in der App des Mobiltelefons.

Die Apotheke am Markt stellt Ihnen gerne anhand Ihres Impfpasses ein digitales Impfzertifikat mit einem QR-Code aus.

### Genesenen-Nachweis

Wer sich einen QR-Code als Genesenen-Nachweis ausstellen lassen möchte, benötigt dafür den Personalausweis, die Absonderungsbescheinigung von der Wohn-gemeinde und den positiven PCR-Test.

Der Genesenen-Nachweis gilt dann für sechs Monate ab dem Datum des PCR-Tests.

# Online Kinder- und Jugendhearing 2021

Liebe Kinder und Jugendliche aus Hüttlingen, wir benötigen eure Unterstützung. Teilt uns durch diese Umfrage eure Meinung über die aktuelle Situation in Hüttlingen mit. In Zusammenarbeit mit euch möchten wir Eure Wünsche und Gedanken in den nächsten Jahren weiter voranbringen.



11-20 Jahre

<https://www.umfrageonline.com/s/huettlingen>

Bei Fragen stehen wir euch gerne zur Verfügung. Teilnahmeschluss ist der 03.01.2022.

Gemeinde Hüttlingen  
Antonie Wagner, Lena Weiß  
Praktikant@huettlingen.de

**WATISONGO =**  
*gemeinsam sind wir stark*

**D san naag taaba d twenfâa =**  
*gemeinsam schaffen wir viel*



**Vielleicht haben Sie Bekannte und Verwandte, die bereit sind, ein Projekt, bei dem Hilfe direkt ankommt, zu fördern.**

Gern dürfen Sie die nötigen Daten weitergeben:  
KSK Ostalb: IBAN DE41 6145 0050 0110 2154 00 BIC OASPDE6A  
Kath. Kirchengemeinde Burkina Faso  
Spende Schulbildung – Nahrung – Gesundheit – Bauten

*Nur bei Angabe der genauen Postanschrift werden Spendenbescheinigungen ab 201 Euro zum Ende eines Jahres zugesandt. Ansonsten gilt Ihr Überweisungsbeleg zur Vorlage beim Finanzamt.*



**Es ist das HERZ, das schenkt, die HÄNDE geben nur her.**

**HILFE FÜR BURKINA FASO – Ein Projekt von Christel Trach-Riedesser und ihrem Team.**

# Corona-Regeln ab 4. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient\*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als 6 Monate ist, einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Auffrischungsimpfung und Genesung weniger als 6 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen). Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter\*innen/Betreiber\*innen/Dienstleister\*innen/Anbieter\*innen

### Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

### Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglich geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

### 3G, PCR-Testpflicht und 2G

**3G:** Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen  
**3G+PCR:** Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen  
**2G:** Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

°°Negativer Antigen-Test erforderlich

### 2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.



### Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt max. 6 Monate zurück).
- » Genesene, deren Infektion max. 6 Monate zurückliegt (Nachweis erforderlich).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- /Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründe nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt.°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).°



Stand: 6. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

### Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste 	3G	3G	2G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen  Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.  Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person  Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.  Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person  Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.  Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.

Stand: 6. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur) 	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G mit PCR-Test	2G Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	2G+ Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b> 3G	Im Freien 3G		
 Öffentliche Verkehrsmittel 	3G			

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b> mit PCR-Test	<b>2G</b> Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test	<b>2G+</b>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>		
 Religiöse Veranstaltungen   			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.	
 Beherbergung   				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen, Ausstellungen, Kongresse   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b> nur PCR-Test	<b>2G</b>	<b>2G+</b>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b> nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen <b>2G</b>	<b>2G+</b>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>	Im Freien <b>3G</b> nur PCR-Test	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <b>Freizeiteinrichtungen</b> (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Körpernahe Dienstleistungen</b> (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)   			 Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b> . Hier gilt 3G mit PCR-Test	 Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b> . Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <b>Touristische Verkehre</b> (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Sport in Sportstätten und Sportanlagen</b>   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test <sup>o</sup>	Im Freien 

<sup>o</sup>Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <b>Sportveranstaltungen</b> im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	<b>In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei &gt;5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</b> 	<b>In geschlossenen Räumen</b>  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
		<b>Im Freien</b> 		
 <b>Einzelhandel</b> (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
<b>Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:</b> Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemarkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädeschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalongen sowie Wochenmärkte.				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 <b>Außerschulische Bildung</b> (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	<b>In geschlossenen Räumen</b> 	<b>In geschlossenen Räumen</b>  nur PCR-Test		
	<b>Im Freien</b> ohne weitere Regelungen	<b>Im Freien</b> 		
 <b>Bildung</b> (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen		 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   		 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

# Amtliche Bekanntmachungen



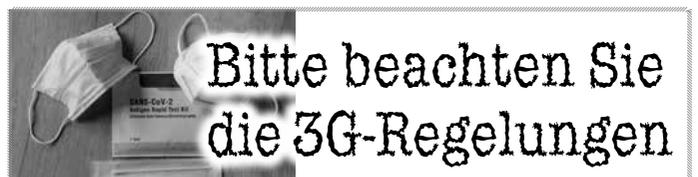
## Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 15. Dezember 2021

Am 15.12.2021 findet um 19.00 Uhr im Forum eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Zu dieser Sitzung ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

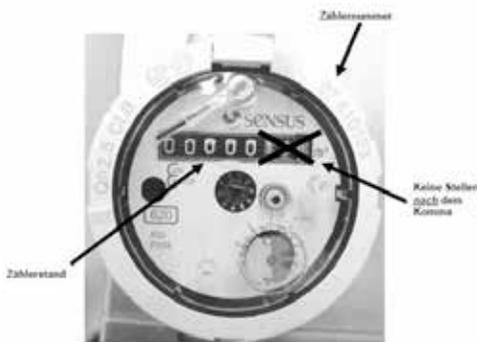
1. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 (Satzungsbeschluss)
2. Bauvorhaben:
  - 2.a. Bekanntgabe der Erteilung des Einvernehmens von Baugesuchen durch Bürgermeister Günter Ensle
  - 2.b. Erhöhung des Stallanbaus, Am Berg 1
  - 2.c. Errichtung einer Balkonüberdachung, Kirchhofweg 11
  - 2.d. Errichtung zweier einseitigen Werbegroßflächen, Straubenmühle 1
3. Baugebiet „Heiligenwiesen - Süd II“
  - 3.a. Festlegung von Abrechnungsgebieten für den Erschließungsbeitrag
  - 3.b. Ablösung des Erschließungsbeitrags
  - 3.c. Ablösung des Kostenerstattungsbeitrages
4. Redaktionsstatut  
Neufassung der Richtlinien über die inhaltliche Gestaltung des Amtsblatts
5. Zuschussantrag des TSV Hüttlingen zur Erstellung einer Tribüne
6. Anpassung der Elternbeiträge für die verlässliche Grundschule und den Hort ab dem Schuljahr 2022/23 sowie der kommunalen Ferienbetreuung ab dem Jahr 2022
7. Straßeninstandsetzungsprogramm 2022  
- Auftragserteilung
8. Neufassung der Streupflichtsatzung der Gemeinde Hüttlingen
9. Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht nach § 25 BauGB für das Gewerbegebiet Bolzensteig VI
10. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 GemO
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Bekanntgaben und Verschiedenes
  - 12.a. Bekanntgaben und Verschiedenes  
Hochwasserschutz Niederalfingen - Gutachterkosten
  - 12.b. Bebauungsplanverfahren „Dieselstraße 7“ in Neuler
13. Anfragen der Gemeinderäte





### Ablesung der Wasserzähler für Verbrauchsabrechnung 2021

**Ablesung Hauswasserzähler (5 Stellen entsprechen volle m<sup>3</sup>, keine Nachkommastelle vorhanden)**



**Ablesung Privatwasserzähler (erste 5 Stellen entsprechen volle m<sup>3</sup>, Nachkommastellen für Abrechnung nicht benötigt!)**

Aufgrund der unsicheren Corona-

Situation hat die Gemeinde für die diesjährige Ablesung der Wasserzähler keine Ableser beauftragt. Stattdessen erhalten alle Abgabepflichtigen auf dem Postweg eine Ablesekarte. Die Abgabepflichtigen werden gebeten, ihren Wasserzähler im Dezember 2021 selbstständig abzulesen und den Zählerstand **spätestens bis zum 05.01.2022** der Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung kann wie folgt erfolgen:

- durch Einwurf der ausgefüllten Ablesekarte in den Rathaus-Briefkasten oder unter Telefon 07361/9778-26.

Nach der Ablesung wird die Wasser-/Abwasserverbrauchsabrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 erstellt. Die zum 30. März und 30. September 2021 geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Gebühren angerechnet. Die neuen Vorauszahlungen für 2022 werden entsprechend dem diesjährigen Wasserverbrauch ermittelt.

**Beachten Sie bitte, dass bei einer fehlenden Ablesung der Wasserverbrauch geschätzt werden muss!**

Teilen Sie uns bitte bis zum 05.01.2022 auch eventuelle Änderungen an den Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr (Größe oder Art der versiegelten Flächen) auf Ihrem Grundstück mit, sofern Sie diese der Gemeinde noch nicht mitgeteilt haben. Gerne stehen wir Ihnen dazu in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Nach Ablesung der Wasserzähler erreichen uns immer wieder Rückfragen zum hohen Wasserverbrauch. Grund hierfür können (evtl. unentdeckte) Wasserrohrbrüche, undichte WC-Spülungen oder tropfende Wasserhähne sein. Die Gemeinde muss die gemessene Wassermenge abrechnen, auch wenn diese ungenutzt verloren gegangen ist (§ 44 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung).

Ihr Steueramt

### Info zur Bescheinigung über die Corona-Absonderung

Die Corona-Verordnung Absonderung sieht vor, dass die Gemeinde Hüttlingen als zuständige Behörde positiv getesteten Personen, engen Kontaktpersonen und haushaltsangehörigen Personen **auf Verlangen** eine Bescheinigung auszustellen hat, aus der die Pflicht zur Absonderung und der Absonderungszeitraum hervorgehen.

Ein entsprechendes **Antragsformular** ist auf der Homepage der Gemeinde [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de) unter Aktuelles „Informationen rund um Corona“ abrufbar. Bitte die Unterschrift nicht vergessen.

## Öffnungszeiten des Rathauses

### Der direkte Draht zu Ihrem Ansprechpartner

Wir haben weiterhin für Publikumsverkehr geöffnet. Bitte erledigen Sie, angesichts der derzeitigen Pandemie-Lage, nur dringende Angelegenheiten. Manchmal hilft schon ein Telefonat weiter.

Hier ein kleiner Auszug von Ansprechpartnern:

- ◆ Ausweisdokumente, Führungszeugnis  
Einwohnermeldeamt, Fr. Fürst, Tel. 07361/9778-18
- ◆ Rentenangelegenheiten, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle  
Standesamt, Kleinkunstfrühling  
Frau Bauhammer Tel. 07361/9778-14
- ◆ Steueramt  
Ablesung Wasserzähler  
Herr Beirit Tel. 07361/9778-26
- ◆ Zahlungsverkehr, Mahnungen  
Gemeindekasse, Frau Effert Tel. 07361/9778-33
- ◆ Baurecht (Bauanträge)  
Hauptamtsleiter Herr Vaas Tel. 07361/9778-11
- ◆ Sekretariat des Bürgermeisters (Terminvereinbarungen)  
Vorzimmer Bürgermeister  
Fr. Schlipf Tel. 9778-20

Falls Sie Ihren Ansprechpartner nicht kennen, hilft Ihnen die Zentrale, Tel. 07361/9778-0, bei der Weitervermittlung Ihres Anliegens weiter.

Weitere Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de).

**Rathaus-Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	ganztags geschlossen.

**Bitte tragen Sie bei Rathausbesuchen eine OP- oder FFP2-Maske.**

## Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

**Meldestichtag** zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der **01.01.2022**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

**Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:**  
**Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten**

**Meldepflichtige Tiere sind:**  
**Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

**Nicht zu melden sind:**  
**Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

**Nicht meldepflichtig sind u. a.**  
**Gefangen gehaltene Wildtiere** (z. B. Damwild, Wildschweine),  
**Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s. v.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

**Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).**

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

**Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich.** Bitte melden Sie online oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711/9673-666,

E-Mail: [beitrag@tsk-bw.de](mailto:beitrag@tsk-bw.de), Internet: [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de)

## Fundamt

### • Schlüssel mit Anhänger

**Fundort: Parkplatz bei der Bäckerei Stollenmeier**

Die o. g. Fundsache könnte Ihnen gehören? Tel. 9778-22

### IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann dies entscheidend für schnelle Hilfe sein!

## Recycling



### Mülltermine

#### Hüttlingen

13.12. Bioabfall

#### Niederalfingen

13.12. Bioabfall

#### Seitsberg

13.12. Bioabfall

#### Sulzdorf

13.12. Bioabfall

### Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Wasseralfingen-Hüttlingen



#### Sonntag, 12. Dezember 2021, 3. Advent

9.00 Uhr Gottesdienst in Kurzform im Freien

(Pfr. Quast) *Versöhnungskirche*

10.00 Uhr Gottesdienst in Kurzform im Freien

(Pfr. Quast) *Magdalenenkirche*

10.00 Uhr Kinderkirche beim ev. *Gemeindehaus*

16.30 Uhr Waldweihnacht, *Treffpunkt am ev. Gemeindehaus*, Opfer: für den Posaunenchor

#### Freitag, 17. Dezember 2021

19.00 Uhr KGR-Sitzung, ev. *Gemeindehaus*

#### Samstag, 18. Dezember 2021

10.00 Uhr – 12.00 Uhr Hauptprobe, Kinderkirche  
*Magdalenenkirche*

#### Sonntag, 19. Dezember 2021, 4. Advent

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Stiegele), *Versöhnungskirche*

10.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel der Kinderkirche

(Pfr. Stiegele), *Magdalenenkirche (mit der Bitte um Anmeldung!)*

17.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel der Kinderkirche

(Pfr. Stiegele), *Magdalenenkirche (mit der Bitte um Anmeldung!)*

Opfer: für die Kinderkirche

#### Gottesdienste wieder in der Kirche

Nachdem wir an den ersten Adventssonntagen im Freien Kurzgottesdienste gefeiert haben, zu denen trotz Kälte erfreulich viele Besucher gekommen sind, werden wir ab dem 4. Advent wieder in unsere Kirchen gehen und hoffen, dass die Tendenz der sinkenden Inzidenzzahl anhält und bald nicht mehr die Alarmstufe 2 gilt.

#### Weihnachtsgottesdienste in Wasseralfingen-Hüttlingen

Wir bieten auch in diesem Jahr wieder mehr Gottesdienste als sonst an und hoffen, dass die Entwicklung sinkender Inzidenzzahlen so weitergeht wie in den letzten Wochen. Aber dazu bedarf es eben weiterhin unser aller Vorsicht.